



- 2 -

dauern, dass unsere Delegation erst am 13. September von der Schweiz abreist, somit nicht vor dem 17. d. Mts hier erwartet werden kann und frühestens am 20. September in Korea wird eingreifen können. Allerdings behauptet man bei den militärischen Stellen der UNO, ohne Nachrichten über das Eintreffen der tschechischen und polnischen Delegationen zu sein. Ich gedenke, mich vorerst nach der demilitarisierten Zone zu begeben, aber kurz vor Eintreffen meiner Delegation nach Tokio zurückzukommen, während Herr Legationsrat König mich dann während meiner Abwesenheit in der Repatriierungskommission vertreten wird. Es hat sich somit als äusserst nützlich erwiesen, dass ich mit meinem Begleiter, unabhängig von der Delegation, nach Tokio gereist bin und meine Reise in New Delhi unterbrochen habe. Ich hatte dort Gelegenheit, mit Premier Minister Pandit Nehru, mit dem Generalsekretär des Aussenministeriums, Raghavan Pilai, mit dem Sekretär des Aussenministeriums, R.K. Nehru, mit General-Lieutenant Timmaya, dem indischen Chef-Delegierten, und mit dem Generalsekretär des indischen Roten Kreuzes, Balvanth Singh Puri, im Beisein des Herrn Minister Grüssli nützliche Unterhaltungen zu führen. Die leitenden Beamten des Aussenministeriums haben uns ihre organisatorischen Pläne offen auseinandergelegt und auch über die Vorbesprechungen des indischen "Forward Teams" in Korea Auskunft gegeben.

Demnach wird in New Delhi mit einer Gesamtzahl nicht-heimkehrwilliger Kriegsgefangener von rund 25.000 Mann gerechnet, die in sechs Lagern südlich der Demarkationslinie untergebracht werden sollen. Die Gefangenen der Nordseite, welche an die NNRC zu übergeben sind, belaufen sich auf eine Zahl von nicht über 400 Mann und werden in einem Lager nördlich der Demarkationslinie untergebracht sein. Die indischen Bewachungstruppen betragen rund 5.000 Mann unter dem Kommando des General-Majors Thorrat und sind sämtliche heute entweder bereits gelandet oder befinden sich auf dem Seewege. Die In-der stellen das gesamte Zentralsekretariat der Kommission

ausschliesslich mit eigenen Leuten. Hinsichtlich der Verpflegung sowohl der Kommissionsdelegationen als auch der Kriegsgefangenen zu Lasten beider kriegführenden Parteien bestehen keine Gedanken. Indien stellt ferner Rotkreuz-Mannschaften im Umfang von 140 Mann (Die Frage einer Mitwirkung der Delegation des IKRK ist von der Leitung des indischen Roten Kreuzes geprüft worden. Sie wird indessen entschieden abgelehnt; es ist mir dargelegt worden, dass ein Ersuchen an das IKRK, um dem indischen Rotkreuz seinen Beistand zu leihen, innerhalb der Kommission unfehlbar heftige Spannungen hervorrufen müsste, welche die indische Regierung unter allen Umständen zu vermeiden sucht. Deshalb werde nicht nur die indische Regierung die Frage nicht aufwerfen, sondern gibt der Erwartung Ausdruck, dass ein solches Verlangen auch von keiner andern Delegation gestellt werde).

In bezug auf die Dolmetscher werden die indische, schwedische und schweizerische Delegation über nur zwölf Interpreten für die chinesische Sprache verfügen; Dolmetscher in koreanischer Sprache sind bei keiner dieser Delegationen vorhanden. Deshalb hat das indische Aussenministerium an beide kriegführenden Parteien den Antrag gestellt, je 57 chinesische und 33 koreanische Dolmetscher zur Verfügung zu stellen; dieses Ersuchen sei von beiden kriegführenden Parteien in bejahendem Sinne beantwortet worden. Demnach würde bei jeder Einvernahme je ein Dolmetscher von der Nord- und der Südseite assistieren. Ferner wird die indische Delegation für die nötige Anzahl Protokollführer in englischer Sprache bei jeder Einvernahme besorgt sein.

Allerdings hat es sich nur zu deutlich gezeigt, dass in verschiedenen Punkten die indische Auffassung von den Besprechungen auf nordkoreanisch-chinesischer Seite massgebend beeinflusst worden ist. Anders lässt sich nicht erklären, dass das indische Aussenministerium der Behauptung, dass eine namhafte Anzahl Agenten der nationalistisch-chinesischen Regierung in den UN-Lagern vorhanden seien, starke Bedeutung

- 4 -

heimisiert. Darüber, wie solche Leute eruiert werden können, ist man sich auch auf indischer Seite nicht klar; doch wurde mir dargelegt, dass darum die vom UNO-Kommando übergebenen Listen der Gefangenen der Nordseite zur Genehmigung vorgelegt werden müssten, nicht aber der NNRC. Ich habe meinerseits dargelegt, dass nur die Mitglieder der Kommission über die Gefangenen-Eigenschaft entscheiden könnten und somit die beiden kriegführenden Parteien kein Mitspracherecht hätten. Die von kommunistischer Seite gegen die Gefangenen-Eigenschaft Einzelner erhobenen Einwände könnten übrigens nur zur Folge haben, dass die Betroffenen sofort frei zu lassen wären.

Ebenso bedenklich scheint mir die Auffassung der Inder, dass die täglichen Interviews während 80 Tagen im Umfang von 300 Gefangenen in 20 Gruppen von je 15 Mann vorzunehmen seien. Demnach scheint man der Auffassung zu sein, dass solche Interviews neben den Exposé auch einem eigentlichen Verhör der Gefangenen dienen sollen. Ich habe demgegenüber die Auffassung vertreten, dass im Sinne der "terms of reference" eigentliche Einvernahmen der Gefangenen nicht vorgesehen seien; es müsse vermieden werden, dass die Identität der vor den "explainers" erscheinenden Gefangenen ihnen bekanntgegeben werde und dass die Gefangenen zur Beantwortung von Fragen verpflichtet werden könnten; darum sei es auch nicht nötig, die Gefangenen in Gruppen von so geringer Zahl einzuteilen. Die Exposé seien vielmehr vor einer grossmöglichen Zahl von Gefangenen, soweit überhaupt eine wirksame Bewachung gesichert werden kann, abzugeben. Die Gefangenen könnten zur Behebung der Anonymität nur so weit angehalten werden, als sie darauf selbst zu verzichten bereit sind. Nur auf diese Weise könne jede Gewaltanwendung und Bedrohung der Gefangenen ausgeschlossen bleiben. Von indischer Seite wurde indessen dieser Auffassung nicht beigelegt; vielmehr scheint man der Ansicht zu sein, als ob die nicht-heimkehrwilligen Kriegsgefangenen im Wege der Indoktrination und Propaganda durch Agenten irreführt worden seien und auf Grund

- 5 -

individueller Zusicherungen sich zur Rückkehr in ihr Land entschliessen könnten. Auf Grund der von mir eingezeichneten Informationen, die auch vom Delegierten des IKFK bestätigt werden, handelt es sich im Gegenteil aber grösstenteils um Deserteure, die zum Uebertritt in der bestimmten Zuversicht, später freigelassen zu werden, sich entschlossen hatten; darum werden sie sich von den Exposés der kommunistischen Agenten in keiner Weise beeinflussen lassen und es vermeiden, irgendwelche Angaben über ihre Identität zu machen, um nicht das Los ihrer zurückgelassenen Angehörigen zu gefährden. Man muss darum auch mit der Möglichkeit rechnen, dass eine grosse Zahl Kriegsgefangener den vorgesehenen Interviews fern bleiben werden. Diese Annahme wird auch von General Timmaya geteilt, und er ist durchaus damit einverstanden, dass die Betreffenden nicht unter militärischer Gewaltanwendung zur Teilnahme an den Interviews gezwungen werden könnten. In diesem einen Punkt hat Premier Minister Nehru, der uns zuvorkommend eine Audienz im Beisein Minister Gräselis gewährt hat, unserer Auffassung beigeplichtet. Auf alle anderen Fragen, die wir ihm im Sinne obiger Ausführungen gestellt haben, hat er indessen nur ausweichend geantwortet, speziell was das Postulat der Anonymität und den Ausschluss individueller Einvernahmen betrifft. Auch er hob die Beeinflussung der UN-Gefangenen durch Agenten der Tschiang Kai-schek Regierung hervor, und wir haben deutlich den Eindruck gewonnen, dass er Zusicherungen, die allenfalls bereits den Nordkoreanern und Chinesen gemacht worden sind, unter allen Umständen zu respektieren trachten werde.

Mit Bezug auf die Frage der Disziplinargewalt über die der NNRC übergebenen Kriegsgefangenen ist die indische Regierung damit einverstanden, dass sie als Folge des Bewachungsmandats der indischen Militärmacht zukomme.

Betreffend die Gerichtsbarkeit der Gefangenen pflichtet General Timmaya der von Ihrem Departement vertretenen Auffassung grundsätzlich bei, dass durch die Uebertragung der "custodianship" dieselbe nicht eo ipso auf die NNRC oder die indische Wehrmacht übergehe, vielmehr bei den "de-

- 6 -

taining powers" verbleibe. Es komme hingegen praktisch nicht in Betracht, dass Kriegsgefangene unter der NNRC den UNO-Gerichten zur Aburteilung überwiesen werden könnten. Die indischen Militärgerichte wären ihrerseits nur zur Anwendung indischen Strafrechts kompetent. Eine klare Lösung wird nach General Timmayas Auffassung nur zu erreichen sein, wenn die beiden kriegführenden Parteien kraft eines besonderen Mandats Indien auch die Gerichtsbarkeit übertragen, wobei freilich ein Strafvollzug bei einer Aburteilung zu längeren Freiheitsstrafen mit Rücksicht auf das zeitlich beschränkte Mandat der Kommission an die früheren "detaining powers" übertragen werden müsste.

In einem darauf folgenden Gespräch mit Herrn George Allen, US-Botschafter in Indien, bestätigte mir dieser, das UNO-Kommando beabsichtige, sich durch Auslieferung der Gefangenen an die Repatriierungskommission des Gewahrseins über letztere endgültig zu entledigen; es wünsche nicht, die Gerichtsbarkeit über sie weiter zu behalten. Die von General Timmaya vorgeschlagene Lösung betrachte er als durchaus gangbar und werde seinerseits darüber an die Regierung in Washington berichten.

Unsere Besprechungen in New Delhi haben somit nicht zu einem durchwegs befriedigenden Resultat geführt und lassen erwarten, dass die Interpretation der "items of reference" innerhalb der Kommission zu tiefgehenden Auseinandersetzungen führen werde. Immerhin bürgt die Person des indischen Chef-Delegierten und Präsidenten der NNRC, General Timmaya, dafür, dass er auch abweichenden Auffassungen nach Möglichkeit Verständnis entgegenbringen wird.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

NEUTRAL NATIONS REPATRIATION  
COMMISSION FOR KOREA  
Chief of the Swiss Delegation

Maister A. Daeniker